

Die Talsperre

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht,
Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur

Herausgeber: **Erich Hagenkötter**, Beuel-Bonn, Rathausstrasse 38 und
Dr. iur. Leo Vossen, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Düsseldorf

9. Jahrgang.

1. April 1911.

Nummer 19.

Populäres Wasserrecht.

Von Dr. iur. LEO VOSSEN in Düsseldorf.

Fortsetzung.

Vertrauen wir also nicht zu sehr auf das Recht der Zukunft, und werfen wir lieber noch einen kurzen Blick auf das Wasserleitungsrecht der Gegenwart, das sich fast ausschließlich in der Rechtsprechung unserer höchsten Gerichtshöfe, namentlich des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, verkörpert findet.

Anlangend zunächst den polizeilichen Zwang zur Wasserversorgung, so herrschte früher die Auffassung, daß — abgesehen von Notstandsfällen — die Beschaffung von gesundem Wasser in der Hauptsache der Wohlfahrtspflege diene und daher nicht durch polizeilichen Zwang herbeigeführt werden könne^{*)}. So hat in mehreren Fällen, in welchen ein Stadtmagistrat bei lange verzögerter Zahlung des Wassergeldes die Zuleitung des Wassers durch Abschluß der Zuleitungsröhren in die einzelnen Häuser eingestellt hatte, das Oberverwaltungsgericht eine gegen solche Wasserabsperzung gerichtete Polizeiverfügung als unwirksam außer Kraft gesetzt, in der Hauptsache mit der Begründung, ein städtisches Wasserwerk einschließlich der Leitungsanlagen sei eine kommunale Anstalt; diese sei indessen,

soweit sie für die privaten Zwecke der Einwohner nutzbar gemacht werden, nicht öffentlich-rechtlicher und polizeilicher Natur, sondern lediglich privat-rechtlichen Charakters; umgekehrt, wie bei der Anlage öffentlicher Wege, Plätze und Beleuchtung, bestehe also kein Zwang und keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde zur Anlage einer Wasserleitung im Sinne einer Polizeilast; vielmehr handle es sich um freie kommunale Wohlfahrtsanstalten, ähnlich wie Markthallen, Schlachthäuser, Straßenbahnen etc.; dementsprechend erfolge ja auch in den Regelfällen — d. h. bei Nichtvorliegen eines ausnahmsweisen Notstandes — die Wasserabgabe nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, sondern auf Grund Privatvertrages; zur Wasserbeschaffung gegenüber dem einzelnen Einwohner im gesundheitlichen Interesse sei im Prinzip nicht die Gemeinde, sondern der Haushaltungsvorstand verpflichtet. Nachdem diese Grundsätze schon in einem im 7. Bande der Entscheidungen veröffentlichten Urteil aufgestellt worden waren, heißt es noch in einem Urteil im 12. Bande, die Beschaffung von gesundem Wasser sei Sache der Wohlfahrtspflege, soweit nicht im besondern Falle der Schutz von Gemeindeinteressen vor drohender Gefahr in Frage stehe;

^{*)} Vgl. hierzu namentlich Friedrichs, „Das Polizeigesetz“, Berlin 1911 S. 158 Note 28 und 29.

die Polizei sei aber nicht befugt, wohlfahrts-polizeiliche Anordnungen zu treffen und deren Durchführung zu erzwingen; zwar sei die Wasserversorgung mehrfach, z. B. schon in der Kabinettsorder vom 24. Februar 1816, Gegenstand gesetzgeberischer Fürsorge gewesen, es habe sich hierbei aber immer nur um Verbote und niemals um Gebote zum Schutz des Gemeinwesens gehandelt; bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege seien, abgesehen von Notstandsfällen, prinzipiell nur Verbote (Zwang zum Unterlassen), nicht aber Gebote der Polizei (Zwang zum Tun) zulässig.

In der hier gezeichneten Rechtsauffassung ist im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte ein gewisser Wandel eingetreten. Wie Friedrichs an der bei der letzten Fußnote zitierten Stelle treffend hervorhebt, würde der Mangel an Trinkwasser in unseren Städten mit ihrer dichten Bevölkerung nicht nur eine Unbequemlichkeit, sondern eine Gefahr für Leben und Gesundheit bedeuten; ein „Notstand“ liegt also heute bei Wassermangel nicht nur ausnahmsweise, sondern dauernd vor; und auch das Oberverwaltungsgericht hat — wenn auch zunächst in ziemlich gewundener Weise — in neueren Entscheidungen mehrfach den veränderten Standpunkt zur Geltung gebracht; nach einer Entscheidung im 52. Bande besteht eine Verpflichtung der Gemeinden zur Wasserversorgung auf Grund des Reichsgesetzes betr. Bekämpfung gemeingefährlichen Krankheiten vom Jahre 1900; die Gemeindeverhältnisse müssen in „polizeimäßigem Zustand“ gehalten werden; schon im 30. Bande war dargelegt worden, daß die Beschaffung von gesundem Wasser, wenn auch nicht speziell der Gemeinde als Trägerin der Polizeilast, so doch mindestens den Hausbesitzern — also nicht nur den Haushaltungsvorständen — obliege; mit der Auflage zur Herstellung einer Anlage zwecks Wasserbeschaffung, z. B. eines Brunnens oder des Anschlusses an eine Wasserleitung, könne die Polizei sich der Natur der Sache nach nicht an den Haushaltungsvorstand als solchen, sondern nur an den Hauseigentümer wenden*).

*) Das nämliche Prinzip tritt neuerdings in der Rechtsprechung zu Tage namentlich für die polizeiliche Erzwingung von Abfuhr- und Entwässerungseinrichtungen etc. Die eigentlich grundlegende Frage, ob nach mo-

In engstem Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit polizeilichen Zwanges zur Herstellung neuer Wasserversorgungsanlagen steht, wie sich schon aus den letzten Ausführungen ergibt, die andere Frage der Zulässigkeit eines Polizeizwanges zum Anschluß an eine bereits vorhandene Wasserleitung. Hat nämlich eine Gemeinde einmal eine Einrichtung zur Wasserversorgung (oder Entwässerung) getroffen, so muß sie auch den mit dieser Einrichtung verbundenen Zweck einer nicht unrentablen Versorgung der Gemeindegehörigen mit gutem Trinkwasser erreichen können, was wiederum nur möglich ist, wenn ein Anschlußzwang der Beteiligten durchgeführt wird. Als berechtigter Grund für den Anschlußzwang durch Polizeivorschrift wird in mehreren Oberverwaltungsgerichts-urteilen im 26., 28. und 31. Bande der Sammlung die Sicherung gegen Feuersgefahr und die Abwehr von Gesundheitsschädigungen anerkannt. Jedoch geht nach einer im 52. Bande der Sammlung veröffentlichten spätern Entscheidung der polizeiliche Zwang gegen einen Brauereibesitzer, das zu Brauzwecken erforderliche Betriebswasser nicht aus dem nahen See, sondern aus der kommunalen Wasserleitung zu entnehmen, entschieden zu weit; ein solcher Zwang sei unzulässig, weil der Anschlußzwang begrifflich keine so weitreichende Bedeutung habe, daß das Trink- und Gebrauchswasser nur und ausschließlich aus der städtischen Leitung entnommen werden dürfte; jedenfalls dürfe nicht jede Benutzung andern Wassers — auch zu nicht-gesundheitlichen Zwecken — durch Polizeiaufgabe verboten werden, und die polizeiliche Hilfe als solche sei nur zur Durchführung des an sich gerechtfertigten Anschlußzwanges zulässig. „Der Polizei ist nur die Berechtigung zuerkannt, zur Einführung des Anschlußzwanges und zu dessen Durchführung ihre Hilfe zu leihen; dagegen ist sie nicht ermächtigt, den einmal angeschlossenen Grundbesitzern die Benutzung einwandfreien Wassers zu verbieten, um dadurch das Bestehen oder den

dernen Anschauungen eine Gemeinde als solche polizeilich zur Anlage von Wasserleitungen oder Abwässerungsanlagen genötigt werden kann, scheint noch immer nicht definitiv geklärt zu sein. Verneinend scheinend noch eine Entscheidung in Bd. 52 S. 30 d. S.

bessern Erfolg einer kommunalen Wasserleitung zu sichern.“

Eine dem modernen Rechtsempfinden entsprechende Entscheidung findet sich ferner im 54. Bande der Sammlung, wonach dem Zwange zum Anschluß ein Recht zum Anschluß an eine kommunale Wasserleitung gegenübersteht; wird die fällige Gebühr bezahlt, so darf die Wasserentnahme nicht versagt werden. Bei Würdigung dieser und weiterer Entscheidungen (so namentlich im Bd. 51 S. 59 ff. der Sammlung betr. Maßstab der Gebühr!) darf indessen nicht übersehen werden, daß es sich hier für den einzelnen Bürger nicht sowohl um den polizeilichen, als vielmehr um den kommunalen Anschlußzwang und das diesem gegenüberstehende Recht des Einzelindividuums handelt. Soll nämlich eine — aus polizeilichen Rücksichten erforderte oder doch gerechtfertigte — Wasserleitungs- (oder Kanalisations-) Einrichtung ins Leben treten und allgemein benutzt werden, so müssen zwar durch Polizeiverordnung der Benutzungszwang und die Strafen für Uebertretungen festgesetzt werden, dagegen wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Bereithaltung der Anlage, die Höhe der Gebühren und die übrigen Bedingungen der Benutzung — für jedermann gleich unter gleichen Voraussetzungen — erst durch Ortsstatut begründet*): Polizeiverordnung und Ortsstatut müssen Hand in Hand gehen und sind in ihrer Gültigkeit wechselseitig von einander abhängig. Wenn das Oberverwaltungsgericht schließlich entschieden hat, daß alle Besitzer bebauter Grundstücke, und zwar auch solche, die eine eigene Bewässerung (bezw. Entwässerung) haben, deren Zustand keinen Anlaß zur Beschwerde gegeben hat, zum Anschluß verpflichtet werden können, so kann ein so weitgehender Eingriff in die Handlungsfreiheit des einzelnen sich nur durch die bereits oben angestellte Erwägung rechtfertigen, daß andernfalls in vielen Fällen die Anlage von Wasserleitungen (bezw. Kanalisationen) trotz ihrer Notwendigkeit im Interesse

*) So Friedrichs, Polizeigesetz, S. 159 Note 30. Die Unterscheidung dessen, was in Polizeiverordnungen und dessen, was in Ortsstatuten angeordnet werden darf, ist häufig praktisch recht schwierig; dennoch ist es im Interesse der Rechtssicherheit durchaus erforderlich, diese Unterscheidung aufrecht zu erhalten und die Grenze scharf zu ziehen.

des allgemeinen Wohles mangels Rentabilität sich überhaupt nicht würde ermöglichen lassen.

Der in vorstehender Darstellung geschilderten verwaltungsrechtlichen Entwicklung der kommunalen Wasserleitung von einer freien Wohlfahrtsanstalt der Gemeinde zu einer zum „polizeimäßigen Zustand“ gehörigen, polizeilich erzwingbaren Einrichtung entspricht auch die steuerliche Behandlung der Wasserwerksbetriebe. Nach älterem Recht wurde der Betrieb eines Wasserwerkes, weil er ohne Zwang stets freiwillig erfolgte und vornehmlich auf Gewinnerzielung gerichtet war, allgemein als Betrieb eines Handelsgeschäftes betrachtet und unterlag als solcher ohne weiteres der Gewerbesteuerpflicht. Auch nachdem der Betrieb von Wasserwerken aus der Hand privater Unternehmer in diejenige der Gemeinden übergegangen war, wurden die letzteren zur Gewerbesteuer herangezogen, wenn sie tatsächlich dauernd Gewinn erzielten. Im Jahre 1882 sprach nun ein Finanzministerialanlaß für sämtliche städtische Wasserwerke — wegen ihrer Gemeinnützigkeit — die Freiheit von der Gewerbesteuer aus; aber nichts destoweniger verharrete das Oberverwaltungsgericht zunächst auf dem Standpunkt, daß, mindestens bei Vorliegen einer auf Gewinnerzielung gerichteten Absicht, auch bei kommunalen Anstalten der Betrieb eines Gewerbes gegeben sei, womit die Heranziehung zur Gewerbesteuer sich rechtfertige. Erst in neuester Zeit beginnt sich die Erkenntnis durchzuringen, daß kommunale Wasserwerk ein steuerlichem Sinne zu den Wohlfahrts-Anstalten gehören und wenigstens in denjenigen Fällen von der Besteuerung freizubleiben haben, in welchen die Absicht vornehmlich nicht auf Gewinnerzielung, sondern auf Herstellung des polizeimäßigen Zustandes einer ausreichenden Wasserversorgung der Gemeindeangehörigen gerichtet ist. Nach dem preußischen Gewerbesteuergesetz von 1891 sind die ausschließlich oder hauptsächlich gemeinnützigen öffentlichen Anstalten von der Gewerbesteuerpflicht befreit, während die eigentlichen „Gewerbebetriebe“ der Kommunen und sonstigen öffentlichen Verbände steuerpflichtig sind.

Mit dem Rechte des Fiskus zur Benutzung einer kommunalen Wasserleitung beschäftigt sich eine Oberverwaltungsgerichtsentscheidung

im 47. Bande. In einer Landgemeinde hatte der Eisenbahnfiskus das Recht auf unentgeltliche Mitbenutzung einer von der Gemeinde angelegten Wasserleitung mittels einer auf dem Bahnsteig befindlichen Trinkwasserzapfstelle beansprucht. Die Sperrung dieser Zapfstelle durch den Gemeindevorstand wurde vom höchsten preußischen Verwaltungsgerichtshof als berechtigt anerkannt, mit der Begründung, das Mitbenutzungsrecht einer öffentlichen Gemeindeanstalt könne — nach der betreffenden Landgemeindeordnung — nur von „Gemeindeangehörigen“ beansprucht und eventuell erstritten werden, der Fiskus sei aber nicht als „Gemeindeangehöriger“ anzusehen, weil er als juristische Person einen „Wohnsitz“ in der Gemeinde nicht innehaben könne. Nur eine physische Person könne eine „Wohnung“, das unentbehrliche Requisite eines „Wohnsitzes“, innehaben, der „Sitz“ der Verwaltung einer juristischen Person sei mit dem „Wohnsitz“ einer physischen Person im vorgenannten Sinne nicht gleichbedeutend.

Verzeichnen wir zum Schluß noch eine besonders interessante Entscheidung über die Einlegung von Wasserleitungsrohren in den Straßenkörper. In Charlottenburg war die Wasserversorgung seitens der Stadt vertragsmäßig einer Aktiengesellschaft überlassen, welche nach dem Vertrage die öffentlichen Straßen zur Einlegung von Leitungsrohren benutzen durfte. Als die Gesellschaft in einer Straße Leitungsrohre legen wollte, erteilte die Ortspolizei die Genehmigung zur Ausführung des Projekts nur unter der Bedingung, daß auf jeder Straßenseite zwei Hydranten angebracht würden. Die Klage der Gesellschaft auf Aufhebung dieser Verfügung wurde vom Oberverwaltungsgericht abgewiesen*). Während der Bezirksausschuß davon ausgegangen war, das die Polizeigenehmigung nur versagt werden könne, wenn und soweit polizeiliche

*) Entscheidung vom 26. Febr. 96 (Bd. 29 S. 442 ff.).

Hinderungsgründe vorliegen, deduzierte der höchste Gerichtshof diesmal folgendermaßen: Die betreffende Straße sei, wie jedes Kommunikationsmittel, eine Verkehrsanstalt, die der polizeilichen Verkehrsfürsorge unterliege; es sei nicht zu erkennen, daß mit dem Erfordern der Anlage von vier Hydranten Anforderungen gestellt würden, die nicht durch polizeiliche Rücksichten veranlaßt seien, vielmehr erfordere sowohl das Feuer, als das verkehrspolizeiliche Interesse (der Straßenreinigung) eine genügende Anzahl von Hydranten; ob die verlangte Anzahl von Hydranten zu diesen Zwecken nötig sei, unterliege dem polizeilichen Ermessen und sei vom Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfen; nicht nur der Stadt als Eigentümerin des Straßenkörpers, sondern auch „demjenigen gegenüber, der die Anlage in dem ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Wege herstellen will“, könne die Polizei die Genehmigung hierzu versagen, „wenn er nicht die Anlage so herstellt, wie sie es aus polizeilichen Gründen für notwendig erachtet“*).

In anderem Zusammenhange wird sich vielleicht Gelegenheit bieten, auf das kommunale Wasserkonzessionsrecht des vorigen Jahrhunderts in Gegenden, wo die industrielle Wasserversorgung auf das Wasser weniger Bäche angewiesen ist und daher die Notwendigkeit der Teilung des vorhandenen Wasserschatzes in zahlreiche minimale „Einheiten“ sich ergeben hat, näher zurückzukommen. Dasselbe umfaßt, außer dem Recht der Quellen, Zuleitungen und Abzweigungen nebst anhaftenden Servituten namentlich auch Stau- und sonstige Wasserberechtigungen der verschiedensten Art und ist für manche Städte, z. B. Aachen, heute noch von unmittelbarer Bedeutung.

*) Die im Text besprochene Entscheidung halte ich in mehrfacher Beziehung für unzutreffend, mindestens aber unvollständig motiviert. Doch würde es zu weit führen, an dieser Stelle hierauf näher einzugehen.

Saar- und Moselkanalisierung.

Im preußischen Abgeordnetenhaus kam es bei der zweiten Lesung des Etats der Bauverwaltung zu einer eingehenderen Debatte über das Projekt der Saar- und Moselkanali-

sierung. Der Abgeordnete Roeren führte dabei aus, daß das Projekt bereits seit 20 Jahren schwebte und frug an, warum die Regierung noch immer mit der Ausführung zögere.

Minister von Breitenbach erwiderte, daß auch bereits frühere Minister gegen dieses Projekt Stellung genommen hätten. Die Abwanderung aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet nach Luxemburg und Lothringen würde durch die Mosel- und Saarkanalisation verstärkt werden.

Dem Minister antwortete unser Landtagsabgeordneter, Herr Landsgerichtsdirektor Röchling eingehend, indem er speziell zur Frage der Mosel- und Saarkanalisation folgendes ausführte:

Man hat unterlassen, unter die Pflichtarbeiten, die nach Maßgaben des Binnenschiffahrtsgesetzes auszuführen seien, auch die Kanalisation der Saar und Mosel aufzunehmen. Der Minister wird mir nicht widersprechen, daß die Saar- und Moselkanalisation das wichtigste, das zukunftsreichste und das finanziell rentabelste Wasserstraßenprojekt ist, das in dem deutschen Lande überhaupt ausgeführt werden kann. Es sind zwei objektiv unrichtige Behauptungen, wenn gesagt wird, vor kaum 10 Jahren habe sich das ganze Revier an der Saar einmütig gegen die Kanalisation der Mosel ausgesprochen, während das Industriegebiet in Westfalen sich dafür ausgesprochen habe. Schon mein Vater und seine Brüder sind von Anfang an Anhänger des Moselkanals gewesen und auch Herr v. Stumm hat zum letzten Male im Jahre 1890 Widerspruch gegen den Moselka \S I erhoben. Ich will noch darauf hinweisen, daß auf v. Stumms Antrag am 8. November 1900, also vor länger als 10 Jahren, die gesamte Saarindustrie einmütig verlangt hat, daß Saar und Mosel als Ausgleichsforderung in die große Kanalvorlage aufgenommen werden sollten. Ich will nicht darauf eingehen, was für die Regierung mehr ausschlaggebend war: das Interesse des rheinisch-westfälischen Industriegebiets oder die Eisenbahnausfälle, bezw. die verminderten Eisenbahneinnahmen. Es ist natürlich, daß der Minister im Reichstag mehr den Gesichtspunkt des Verkehrs, im Abgeordnetenhaus mehr die finanziellen Interessen in den Vordergrund stellt. Eine Abwanderung der Industrie des Saarreviers und des niederrheinisch-westfälischen Industriegebiets ist nicht erfolgt. Richtig ist nur, daß die Saarwerke und die

niederrheinischen Werke gewisse Erweiterungen ihrer Betriebe nicht im Saargebiet und nicht am Niederrhein, sondern in Lothringen und Luxemburg vornehmen. Die Abnahme der Erzzufuhr aus Schweden und die Bildung eines großen freien Erzmarktes in Frankreich, der in sich eine weichende Tendenz aufweist gegenüber der Tendenz des schwedischen Erzes, den Preis in die Höhe zu treiben, wird nach meiner Ansicht auch für den Nordwesten Anlaß sein, seine Stellung zur Moselkanalfrage gründlich zu revidieren und sich die Frage vorzulegen, ob er nicht ein Interesse daran hat, diese französischen Erze zu billigen Preisen zu beziehen und ob es angesichts der Erweiterung der Betriebe im Südwesten nicht angebracht ist, diese Erzmengen vermittels des Moselkanals nach dem Nordwesten transportieren zu lassen.

Im Südwesten schätzt man die Vorteile, die der Nordwesten durch den Moselkanal bekommt, wesentlich höher und die Vorteile, die der Südwesten bekommt, wesentlich niedriger ein als der Minister. Professor Dr. Schumacher, auf den der Minister sich bezogen hat, hat zutreffend ausgeführt, daß man die Frage des Moselkanals bisher zu unrecht gewissermaßen von dem Gesichtspunkt einer Tarifmaßnahme betrachtet hätte, indem man davon ausging, daß es Aufgabe der weisen Regierung sei, die wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst im Gleichgewicht zu halten, und daß es verkehrt sei, durch wirtschaftliche Maßregeln in das wohlgeordnete Gleichgewicht der einzelnen Industriegebiete einzugreifen. Weite Kreise sind überzeugt, daß nicht die Sorge um das Schicksal von Rheinland und Westfalen, nicht die neuerdings aufgebotene Opposition von Oberschlesien für das Verhalten der Regierung maßgebend gewesen sind, sondern in der Tat die Angst um die Eisenbahnüberschüsse, die der Minister im Reichstag ja in etwa hat zurücktreten lassen. Auch über die Eisenbahnüberschüsse, hat Herr Schumacher, den der Minister ja gelten lassen will, sehr eingehende und interessante Ausführungen gemacht. Er setzt auseinander, daß Eisenbahnausfälle amtlich bisher in Höhe von 45 Millionen Brutto und 24 Millionen Netto berechnet worden sind. Die Zahlen, sagt Schumacher, sind nicht ohne

weiteres verständlich; die Bruttoausfälle lassen sich in keiner Weise mit der für Ermittlung der Rentabilität aufgestellten eingehenden amtlichen Berechnung in Einklang bringen, nach welcher von den Kokstransporten nur 53 Proz. von den Erztransporten 90 Proz. auf die Wasserstraße übergehen sollen. Nicht minder auffällig ist das Verhältnis der Nettoausfälle zu den Bruttoausfällen. Entspricht es doch einem Betriebskoeffizienten von nur 46 Proz., während er im allgemeinen heute etwa 70 Proz. beträgt. Bei solchen Berechnungen von Eisenbahnausfällen handelt es sich stets um eine gewissermaßen knetbare Masse, die ein energischer Wille, den ich dem Minister durchaus zutraue, den verschiedensten Zwecken dienstbar machen kann. Ich glaube, daß diese Eisenbahnausfälle in der Tat durch einen energischen Willen hier dem Zwecke dienstbar gemacht worden sind, die Moselkanalisierung als unbequem zurückzustellen. Außerdem handelte es sich doch nur um rechnungsmäßige Ausfälle, denen gegenüber ein ganz anderes Ergebnis in der Wirklichkeit steht. Nun kommt dazu, daß diesen Eisenbahnausfällen sehr erhebliche Einnahmen gegenüberstehen. Millionen und Abermillionen für neue Lokomotiven und Wagen werden gespart.

Was die Erzversorgung anbetrifft, so bin ich sicher, daß nun auch der Nordwesten einsehen wird, wie vorteilhaft in dieser Hinsicht auf die Dauer für ihn der Saar-Moselkanal werden muß, und ich bin mir sicher, daß ich einer guten Sache nicht als Fanatiker, sondern als verständiger Volkswirt hier das Wort rede. Wenn man Main und Neckar kanalisiert und nicht die Mosel, so scheint man sich auf den Standpunkt zu stellen, daß sich der wichtigste

Nebenstrom des Rheines zu bundesstaatlichen Zugeständnissen nicht benutzen läßt. In der Tat hat Elsaß-Lothringen keine Bundesstaatsstellung, und ich kann mir denken, daß man sich auf den Standpunkt stellen kann: Wir brauchen Elsaß-Lothringen nicht, wozu sollen wir auch seine besondern Wünsche berücksichtigen.

Ich würde das für einen großen Fehler halten, namentlich in der Jetztzeit, wo die wichtige Frage zur Erörterung steht, ob die Reichsregentschaftsrechte in Elsaß-Lothringen in Zukunft durch den König von Preußen oder durch einen unverantwortlichen Statthalter ausgeübt werden sollen. In diesem Zeitpunkt scheint mir gerade preußischer Partikularismus ganz besonders wenig angebracht zu sein. In diesem Zeitpunkt scheint es mir ganz besonders die Aufgabe Preußens zu sein, die reichsrechtlichen, die gemeinwirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund zu stellen, auch wenn es selbst einmal ein paar Millionen Eisenbahnausfälle kosten sollte. Der größte Mann an der Spitze des preußischen Staates, Friedrich der Große, hat stets als sein Prinzip verkündet, daß man in solchen wirtschaftlichen Fragen — und als solche sah er in erster Linie die Wasserstraßen —, den Vorteil im einzelnen nicht vorher berechnen könne und solle; man solle die Landesteile verbinden durch eine großzügige Kanalpolitik. Was die preußischen Könige, die brandenburgischen Herrscher getan haben, die neuerworbenen Landesteile mit ihrem Stammland zu verbinden, das liegt jetzt im besondern, dem deutschen Volke ob, durch eine Kanalisierung der Saar und der Mosel.

Elektrizitätswerk im Schlesiertale.

Die Wasserkräfte der an der Weistritz im Schlesiertale zu erbauenden Talsperre sollen durch ein elektrisches Kraftwerk ausgebaut werden. Der Provinzialausschuß geht dabei mit Recht von der Ansicht aus, daß es einmal schon im allgemeinen erwünscht und den wirtschaftlichen Interessen breiter Bevölkerungsschichten dienlich ist, wenn auf dem Gebiet

der Elektrisierung dem freien Unternehmertum das Feld nicht uneingeschränkt überlassen wird, und daß es andererseits wirtschaftlich ist, eine natürliche Kraftquelle zu erschließen, umsomehr, als die Kohlenpreise eine steigende Tendenz haben. Im besondern wird hervorgehoben, daß die Herrichtung der Talsperre gleichzeitig als Nutzwasserbecken insofern von

Vorteil ist, als die Bedenken gegen den Bau als Hochwasserbecken, welche aus der zu erwartenden Zerstörung des reizvollen landschaftlichen Bildes des Schlesiertales hergeleitet werden, und die daraus entsprungene Bestrebungen gegen dieses Projekt durch die Vereinigung eines Nutzwasserbeckens mit dem Hochwasserbecken hinfällig werden; denn es wird alsdann durch das ständige Halten eines Staues ein neues Bild von landschaftlichem Reiz geschaffen, wie dies ja das Beispiel von Marklissa zeigt.

Als ein günstiger Umstand und als ein Grund mehr für die Herrichtung der Weistritztalsperre als Nutzwasserbecken muß es betrachtet werden, daß in den umliegenden Kreisen das ernstliche Bestreben nach Schaffung einer elektrischen Zentrale hervorgetreten ist und daß dieses Bestreben, welches zu Trägern die Kreisverwaltungen selbst hat, sich bereits zu einem festen Plane verdichtet hat, welcher der Provinz den dauernden Absatz des größten Teiles der aus der Weistritztalsperre gewonnenen elektrischen Kraft an einen leistungsfähigen Abnehmer, die Gesamtheit dieser Kreise, sichert. Diese Kreise, nämlich Neumarkt, Striegau, Jauer, Schweidnitz-Land und Reichenbach — letzterer nur für einen Teil des Kreises — beabsichtigen, sich zu einer Gesellschaft m. b. H. zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer elektrischen Zentrale zusammenzutun. Die Zentrale, welche als Stützpunkt entweder ein Kohlenbergwerk oder — was den Kreisen das Erwünschteste ist — die provinzielle Weistritztalsperre haben soll, wird von den Bergmannelektrizitätsunternehmungen, Tochtergesellschaft der Bergmannwerke in Berlin gebaut, und zwar auf Kosten der Kreise. Die Bergmannunternehmungen übernehmen auch den Betrieb der Zentrale und zwar im Wege des Pachtvertrages auf die Dauer der Amortisation des Baukapitals (spätestens bis zum Jahre 1941) gegen einen Pachtzins von vier Prozent zuzüglich einer vom fünften Vertragsjahr ab zu zahlenden Amortisationsquote von 2 Prozent, mit der Maßgabe, daß die Kreisgemeinschaft berechtigt ist, nach dem Ablauf von fünf Jahren seit Inbetriebnahme der Anlage und alsdann nach je einjähriger Kündigung den Betrieb selbst zu übernehmen, und mit der ferneren

Maßgabe, daß die gesamte Anlage nach Ablauf der Pachtzeit in völlig gebrauchsfähigem Zustand an die Kreisgemeinschaft abzuliefern ist. Wenn die Kreisgemeinschaft demnach auch den Betrieb der Zentrale grundsätzlich im Vertragswege auf die Bergmann-Unternehmungen zu übertragen gewillt ist, denen sie dabei die Verpflichtung der Stromentnahme aus der provinziellen Weistritztalsperre auferlegen wird, so bleibt sie doch dem Provinzialverband gegenüber als Stromabnehmer verpflichtet, und zwar unter der Garantie einer Mindestabnahme von 200000 Kilowattstunden zu einem Preise von 5 Pfennig pro Kilowattstunde bis 300000 Kilowattstunden mit der Maßgabe, daß 1 Pfennig Zuschlag für jede Kilowattstunde zu zahlen ist, sofern der Bruttoüberschuß aus dem Überlandnetze 6 Prozent des Anlagekapitals übersteigt. Ein weiterer ständiger und leistungsfähiger Stromabnehmer des Provinzialverbandes ist die Stadt Schweidnitz, welche zur Verstärkung ihrer Zentrale sich dem Provinzialverbande gegenüber vertraglich zur Abnahme einer Strommenge von mindestens 200000 Kilowattstunden zu einem Strompreis von 6 Pf. pro Stunde verpflichten will.

Besonders günstig für die Anlage des Kraftwerkes ist, daß die Errichtung einer Dampfreserve nicht notwendig ist, da es gelungen ist, mit der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Waldenburg wegen Stromlieferung in wasserarmen Zeiten eine ähnliche Vereinbarung zu erzielen, wie sie seitens der Provinz mit dieser Gesellschaft zur Ergänzung der Wasserkräfte der Talsperre zu Marklissa abgeschlossen worden ist. Danach liefert das Waldenburger Werk der Provinz den nötigen Strom in den ersten fünf Jahren des Betriebes der Talsperre bis zu einer größten Leistung von 1000 Kilowatt, nach Ablauf der fünf Jahre bis zu einer größten Leistung von 2500 Kilowatt, und zwar zu einem Strompreis von 3 Pf. pro Kilowattstunde bis zu 1000 Kilowattbelastung und bei höherer Belastung mit sinkender Skala von $5\frac{1}{2}$ Proz. bis 4 Pf. pro Kilowattstunde, während der von der Provinz zurückgelieferte Strom ebenso wie in Marklissa mit einem Satz von 1 Pf. pro Kilowattstunde berechnet wird. Wenn nun auch der an das Waldenburger Werk zu

entrichtende Preis für entnommenen Strom einen schwankenden Faktor in der Rentabilitätsberechnung bildet, so kommt ihm doch keine wesentliche Bedeutung für das Gesamtergebnis zu. Es zeigt dies das Beispiel von Marklissa,

wo in dem äußerst wasserarmen Jahr 1909 an das Waldenburger Werk für Stromentnahme nur ein Betrag von rund 10 540 Mk. gegenüber einer Einnahme für Stromlieferung in Höhe von rund 263 000 Mk. gezahlt worden ist.

Die Ruhrkanalisation und die vereinigten Ruhrhäfen.

Gegen das Projekt der Ruhrkanalisation und der Anlage eines großen Umschlaghafens in Mülheim werden von den Interessenten der Duisburger Häfen die schwersten Bedenken geltend gemacht. Daß die Stadt Mülheim durch die Ruhr einen früher bereits bestandenen Anschluß an die große Verkehrsstraße des Rheines sucht, kann ihr niemand verargen; daß aber dieser Anschluß, der bei den beabsichtigten Abmessungen, im Gegensatz zu den Abmessungen des Rhein-Herne-Kanals, als eine Verlängerung der fiskalischen Ruhrhäfen anzuspüren wäre, aus staatlichen Mitteln geschaffen werden soll, findet in den erwähnten Kreisen entschiedene Verurteilung.

Es wird dabei das Folgende geltend gemacht: Bekanntlich wurde der alte Duisburger Hafen von zwei Aktiengesellschaften in den Jahren 1826 bis 1844 mit dem Rhein und der Ruhr verbunden. Schon in den Jahren 1844 und 1850 bemühten sich die Gesellschaften vergeblich, die beiden Häfen an den Ruhrfiskus zu übertragen. Nach der in den sieben- bis achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begonnenen lebhaften Entwicklung des Verkehrs ergab sich bald die zwingende Notwendigkeit großer Erweiterungsbauten, so daß Ende der achtziger Jahre erneut ein entsprechender dringender Antrag an die Regierung gerichtet wurde. Auch diesmal zeigte die Regierung nicht die geringste Neigung, so daß, um die weitere Entwicklung des Verkehrs nicht zu hemmen, die Stadt Duisburg den Hafen übernahm. Unter Leitung der Stadt wurde zunächst die östlich gelegene Hafenerweiterung und später der unmittelbar am Rhein gelegene Parallelhafen gebaut. Erst als infolge eines lebhaften Verkehrszuwachses im Duisburger

städtischen und fiskalischen Ruhrorter Hafen um die Wende dieses Jahrhunderts eine weitere erhebliche Vermehrung der Umschlagsgelegenheiten zur zwingenden Notwendigkeit wurde und neben der geplanten Anlage von drei neuen Hafenbecken im Ruhrorter Hafen zugleich auch Duisburg mit dem Plane hervortrat, einen neuen, großen Hafen in der Rheinau anzulegen, hielt es die Regierung für angezeigt, mit der Stadt Duisburg in Verhandlungen einzutreten, die zur Eingemeindung von Ruhrort und Meiderich und gleichzeitig durch eine Betriebs- und Interessengemeinschaft zur Uebernahme der gesamten Hafenanlagen führten, mit dem Ziele, daß nach Abtragung der städtischen Hafenschulden das Eigentum am Duisburger Hafen auf die Ruhrschiffahrtsverwaltung übergehen soll und vorläufig nun der Ruhrorter Hafen weiter ausgebaut werden sollte. Während demnach die Ruhrschiffahrtsverwaltung sich die Duisburger Häfen ausgesprochen erst aus dem triftigen Grunde der Vermeidung eines sonst unausbleiblichen scharfen Wettbewerbs angegliedert hat, trägt sie nach den bis heute bekannt gewordenen Plänen kein Bedenken, mit eigenen Mitteln eine Ausdehnung der Ruhrhäfen bis Mülheim zu fördern, obwohl dadurch nicht nur den fiskalischen und städtischen Duisburg-Ruhrorter Häfen erhebliche Verkehrsmengen entzogen, sondern auch die Voraussetzungen des Vertrages zwischen dem Ruhrfiskus und der Stadt Duisburg über die Interessen- und Betriebsgemeinschaft der Häfen zu Ruhrort und Duisburg verletzt werden, zum Schaden der an dem Verkehr in den vereinigten Ruhrhäfen interessierten Firmen. Nach den §§ 15 und 24 dieses Vertrages ist wörtlich bestimmt:

„Der Ruhrfiskus wird die Verwaltung der vereinigten Häfen nach den gleichen Grundsätzen wie bisher weiterführen und deshalb auf stete Anpassung der Häfen an die Bedürfnisse des Verkehrs und auf ihre notwendige Erweiterung bedacht bleiben, soweit die verfügbaren Ueberschüsse dazu ausreichen“; weiter: „Künftige Hafenerweiterungen sollen lediglich auf dem Gebiet ausgeführt werden, welches zum Stadtbezirk Duisburg (Rheinau) gehört oder in Zukunft gehören wird!“ Diese letztere wichtige Bestimmung hat den Zweck auch bei einer weiteren Verkehrszunahme im Rheinschlag den gesamten Umschlag der vereinigten Ruhrhäfen ausschließlich dem Gebiete der Großstadt Duisburg zu erhalten; dieser Zweck wird aber durch eine Ausdehnung des Ruhrorter Hafens bis Mülheim durch vom Staate oder vom Ruhrfiskus zur Verfügung gestellte Mittel in das Gegenteil verkehrt, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die besagte Verbindung eine erhebliche Verminderung des Umschlages in den Ruhrhäfen herbeigeführt werden wird, die gering bemessen, auf eine Jahresmenge von rund 700 000 t zu berechnen sein dürfte, ungerechnet die nahe liegende Möglichkeit, auch Kipperanlagen für den Kohlenumschlag im Mülheimer Hafen zu errichten. Auch die ersterwähnte Bestimmung nach § 15 des Vertrags ist durch den am 1. Oktober 1910 eingeführten neuen Hafengebühren tarif durchbrochen worden. Die Erhöhung dieser Abgaben ist zurzeit mit der Aufbringung großer Mittel für Neubauten begründet worden, wobei allerdings versäumt wurde, den Hafenbeirat darauf hinzuweisen, daß es sich in der Hauptsache um Neubauten handle, für die bereits, in Anlehnung an das Gesetz vom 2. Juni 1902 für die Erweiterung des Ruhrorter Hafens über eine Anleihe von 7 000 000 Mark, im Jahre 1904 eine weitere Anleihe von 6 900 000 Mark vom preußischen Landtag bewilligt worden war. Wenn die bewilligten Mittel für das vorgesehene Bauprogramm nicht ausreichten, müßten, bei Beobachtung der Vertragsbestimmungen, aufs neue die fehlenden Mittel auf dem Wege der Anleihe beschafft werden, zumal die durch eine normale Verkehrszunahme wachsenden Einnahmen aus den Hafengebühren auch ohne

eine Erhöhung derselben mehr wie ausgereicht hätten, einige Millionen mehr zu verzinzen und in der üblichen Form zu tilgen. Durch die erwähnte, von den früher bewährten Grundsätzen abweichende Art der Finanzierung wird auch der geltend gemachte Zweck der Mehreinnahmen nur unvollkommen erfüllt. Es handelt sich u. a. um eine mit einer Million angesetzte Bauarbeit, die bezweckt, eine schon seit vielen Jahren im Interesse der Eisenindustrie dringend notwendige Anlage eines neuen, breitem und geradem Zufahrtskanals von der Mündung des alten Ruhrorter Hafens in der Richtung zum Nord- und Südhafen herzustellen. Diese in der Anleihe vom Jahre 1904 bereits einbegriffene Arbeit mußte sofort in Angriff genommen werden, was nur durch die Aufnahme einer neuen Anleihe zu ermöglichen war, während bei der im vorigen Jahre gewählten Art der Ausführung aus überschüssigen Mitteln des Ruhrfonds diese Arbeit nur allmählich gefördert werden kann, zumal die durch die vielfachen Ueberschwemmungen hervorgerufenen Dammrutschungen die Betriebsmittel des Ruhrfonds ohnehin stark in Anspruch genommen haben. Die Interessenten der Ruhrhäfen, die durch die ungeheure Erhöhung der Hafengebühren ohnehin erheblich in Mitleidenschaft gezogen sind, erblicken in einer teilweisen Ablenkung des ihrer Ansicht nach den Ruhrhäfen zukommenden Verkehrs eine weitere Schädigung ihrer Interessen, um so mehr, als durch eine Verminderung des Hafenumschlages der Zeitpunkt für die in Aussicht gestellte Ermäßigung der jetzt abnorm hohen Abgaben sehr zu ihren Ungunsten verschoben wird. Eine weitere Schädigung wird darin erblickt, daß die Stadt Mülheim, als Inhaberin von billig erstandenen Gelände, die Verpachtung und den Verkauf von Industriegelände am Hafen und Ruhrkanal unter günstigeren Bedingungen und schneller ausführen kann, wie solches der Verwaltung des Ruhrfonds bei der bisherigen Handhabung überhaupt möglich ist, so daß die Gefahr besteht, daß eine Veräußerung der auf einige Millionen geschätzten fiskalischen Industriegelände auf Jahre hinaus völlig unterbunden wird. Es muß denn auch den allgemein vorherrschenden Eindruck verstärken, daß nicht nur eine von der Ruhrverwaltung — nach

Inbetriebnahme des Rhein-Herne-Kanals — erwartete Verkehrsabnahme zu der ab Oktober 1910 geltenden Abgabenerhöhung den Hauptanlaß geboten hat, sondern daß auch die mit unbedingter Gewißheit in Aussicht stehenden Ausfälle der Verkehrsmengen, zugunsten der derzeit bereits dem Abschluß nahen Vorverhandlungen wegen der Ruhrkanalisierung bis Mülheim, mit einem bestimmenden Einfluß auf die die Erhöhung der Abgaben betreffende Ent-

schließung des Ruhrfiskus gehabt haben. Gegen eine derartige einseitige Begünstigung eines ohnehin nicht notleidenden Industrieunternehmens wehren sich die Interessenten der Ruhrhäfen, indem sie die Ansicht vertreten, daß zu derartigen, die Ruhrhäfen schädigenden Neubauten des Ruhrfiskus auf Grund der bestehenden Verträge nicht die Hand bieten und jedenfalls keine Gelder aus Staatsmitteln zur Verfügung stellen darf. „Kölnische Zeitung.“

Kleinere Mitteilungen.

Pflicht der Gemeinde zur Anlage einer zentralen Wasserleitung. — Eine Gemeinde hatte von der zuständigen Behörde gemäß § 35 des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 eine Verfügung erhalten, ihr innerhalb drei Wochen einen Beschluß vorzulegen, wodurch die sofortige Anlage einer zentralen Wasserleitung in jenem Orte für Rechnung der Gemeinde genehmigt werde. Der Anlage sollte ein der Gemeinde bereits bekanntes, von der Landespolizeibehörde gebilligtes Projekt zugrunde gelegt werden, dessen Baukosten auf ca. 58 000 Mark veranschlagt waren. Die Aufbringung der Mittel, so hieß es in der Verfügung, könne ja durch eine Anleihe geschehen, die ratenweise zu tilgen wäre. Begründet wurde die polizeiliche Auflage damit, daß nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen die Versorgung der fraglichen Gemeinde mit Trinkwasser aus den undichten, jeder Verunreinigung ausgesetzten Kesselbrunnen und aus dem durch Zuflüsse aller Art vielfach verunreinigten nahen Bache sehr mangelhaft sei. Dadurch werde die Uebertragung ansteckender Krankheiten, besonders des von jeher in jenem Orte heimischen Unterleibstypus gefördert.

Die Gemeinde legte gegen diese Verfügung Beschwerde ein, und nachdem diese — zuletzt vom Regierungspräsidenten — zurückgewiesen war, strengte sie beim preußischen Oberverwaltungsgericht Klage auf Aufhebung der polizeilichen Verfügung an. Insonderheit wandte sie sich gegen die Behauptung, der Unterleibstypus sei im Orte heimisch. — Unrichtig, so führte sie aus, sei auch die Annahme, die Wasserversorgung sei mangelhaft, denn nur

ein einziger von den Kesselbrunnen des Ortes habe wegen Baufälligkeit geschlossen werden müssen. Uebrigens habe der Landrat, welcher die Beschwerde der Gemeinde für unbegründet erklärt hatte, eine ganz falsche Rechnung aufgestellt; er habe nämlich als Kosten der Einrichtung der Wasserleitung 50 000 Mk. zugrunde gelegt, während sie mit über 58 000 Mark veranschlagt worden sei und die Kosten bestimmt 70 000 Mk. betragen würden. Daraus ergebe sich unter Hinzurechnung der Kosten für Reparaturen, Unterhaltung usw. ein Jahresaufwand von etwa 5000 Mk., nicht 2500 Mk., wie der Landrat meinte. Ein solcher Betrag übersteige aber die Steuerkraft des Ortes ganz wesentlich. Hinzukomme, daß das Wasser der Quelle, aus der die Leitung gespeist werden solle, schlecht sei, und daß es zum Betriebe der daran liegenden Wassermühle gebraucht werde.

Indessen hat auch das Oberverwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Nach den Akten ist erwiesen, daß in dem fraglichen Orte der Typhus heimisch ist. Wenn auch in den allerletzten Jahren keine Typhusfälle dort vorgekommen sind, so heißt es in den Gründen, so läßt sich daraus doch keineswegs folgern, daß keine Gefahr der Wiederholung des Auftretens der Krankheit mehr vorliege.

Weiterhin ist auch der Beweis erbracht, daß wirksamer Schutz gegen die Epidemie nur durch Errichtung einer Wasserleitung gebracht werden kann, denn nur ganz wenige Grundstücke in jenem Orte haben eigene Brunnen; die Bewohner der meisten Grundstücke müssen ihren Bedarf aus offenen Wasser-

läufen decken. — Nun hat die Klägerin behauptet, auch die für die Speisung der Wasserleitung in Aussicht genommene Quelle liefere kein einwandfreies Wasser. Das ist aber unrichtig. Der Kreisarzt hat erklärt, daß dieses Wasser sehr gut ist, und die vorgenommene chemische Prüfung hat diese Anschauung bestätigt. Die Quelle liefert auch eine solche Menge Wasser, daß sie außer für die zu errichtende Wasserleitung auch noch völlig dafür ausreicht, um die darauf angewiesenen Mühlen zu speisen.

Da schließlich auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde völlig ausreicht, um das Projekt zur Ausführung zu bringen, so war die Klage auf Aufhebung der polizeilichen Verfügung zurückzuweisen.

Am 15. März fand die letzte wasserrechtliche Kollaudierung der von der Wassergenossenschaft in Reichenberg an der Lausitz-Görlitzer Neiße bei Gablonz erbauten Gablonz-Grünwalder Talsperre statt und zwar über das Einlaßbauwerk in Lautschnei und die 1758 Meter lange Stollenanlage, welche von diesem Einlaßbauwerke die Hochwässer der Johannesberger Neiße in die Talsperre ableitet. Diese Kollaudierung ergab keinerlei Anstand. Mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebnis wurde die mit dem ersten wasserrechtlichen Benützungskonsenze vom 14. Januar 1910 für das Staubecken wegen der seinerzeit noch im Baue befindlichen Arbeiten des Lautschneier Stollens auferlegte Beschränkung aufgehoben und von der Behörde bewilligt, daß nunmehr das Staubecken im Bedarfsfalle bei vorkommenden Hochwässern bis zum Höchststau von 2800 000 Kubikmetern angefüllt werden darf. Es kann deshalb nunmehr bei dieser Talsperre der volle Betrieb der Wasserwirtschaft stattfinden.

Seit dem Altertum haben sich mit manchen Ländern ungünstige Wandlungen vollzogen, die oft in vorschneller Weise einer Verschlechterung des Klimas zur Last gelegt worden sind. Nun ist es zwar eine von der Wissenschaft anerkannte Tatsache, daß sich mit dem Klima der einzelnen Erdgegenden im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende Veränderungen vollziehen, die auch in bezug

auf die landwirtschaftliche Bodenausnutzung der ernstesten Aufmerksamkeit wert sind. Insbesondere muß selbstverständlich eine Verminderung des Regenfalles in dieser Richtung einen verhängnisvollen Einfluß ausüben. Dennoch ist es höchstens zum Teil richtig, einen solchen Vorgang als Grund dafür anzunehmen, daß Länder wie Sizilien, die ehemalige Kornkammer des römischen Reiches, Aegypten und Mesopotamien jetzt in ihrer Zeugungskraft verarmt sind. Im Altertum sind namentlich in den beiden letztgenannten Ländern, und wiederum vor allem in Mesopotamien, Mittel zur künstlichen Bewässerung aufgewandt worden, die seitdem verfallen sind. Aegypten hat nach der Schaffung der großartigen Stauanlagen am Nil bereits eine Wiederauferstehung zu nehmen begonnen. Der geistige Schöpfer dieses außerordentlichen Menschenwerks, der Engländer Willcocks, hatte einen entsprechenden Plan auch für die künstliche Bewässerung von Mesopotamien ausgearbeitet, dessen Ausführung jedoch bisher nicht in Angriff genommen worden war. Jetzt aber ist zwischen der türkischen Regierung und einer englischen Firma ein Vertrag für den Bau eines großen Staudammes im Ansatz des Hindia-Kanals zustande gekommen, und damit würde ein Teil der Vorschläge von Willcocks verwirklicht werden, indem die Gewässer des Euphrat aus jenem Kanal wieder in das eigene Bett zurückgelenkt werden sollen. Der Vorteil wird ein doppelter sein, indem die jetzt trockenen Gelände zu beiden Seiten des Euphrat eine Bewässerung erhalten und die sumpfigen Gebiete längs des Hindia-Kanals von ihrem Uebermaß an Feuchtigkeit befreit werden.

Der Fischereiverein des Bezirks Kassel beabsichtigt gelegentlich der deutschen Landwirtschaftsausstellung in Kassel durch Ausstellung eines Talsperrenmodells, in dem die zur rationellen Abfischung usw., erforderlichen Vorrichtungen dargestellt sind, und einige Fischpässe das Interesse für die Talsperrenbewirtschaftung und die Anlage von Fischpässen bei Wehranlagen zu fördern.

Wieviel Wasser auf die Erde fällt. — Die Niederschlagsmenge des Wassers auf die Erde zu messen, ist nicht mehr denn ein einfaches

Rechenexempel, aber dennoch muß das Resultat im ersten Augenblick erschrecken lassen. Das Durchschnittsmaß des Niederschlages, für die ganze Erde berechnet, beläuft sich auf jährlich 91 Zentimeter. Hiernach läßt sich leicht ausrechnen, daß jährlich 464 174 620 000 000 Tonnen Wasser zur Erde niederkommen, auf den einzelnen Tag berechnet würde dies die Kleinigkeit von 1 271 711 000 000 Tonnen ergeben, so daß uns, wollen wir noch genauer sein, der Himmel in jeder einzelnen Sekunde 15 000 000 Tonnen Wasser spendet.

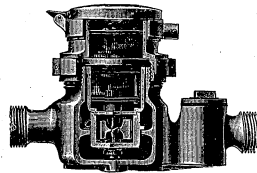
Projekte. Altenbach, Wasserleitung. — Bolkenhain, Wasserleitung. — Hausen (Kr. Limburg a. d. L.) 2500 m Eisenrohrleitungen werden bis 11. April vergeben. — Kleinschwalbach, Entwässerungsanlage. 150 000 M. — Kunitz bei Jena, Hochdruckwasserleitung. — Neu-Ulm, Kanalisation des östlichen Stadtteils. — Oberselters, Wasserleitung. — Oberstadtfeld, Wasserleitung, 12 000 M. — Schöneck, Kanalisation, 42 000 M. — Tainbach (Amt Wiesloch) vergibt Herstellung des Rohrnetzes, Brunnenstuben und Hochbehälter.

══ Unentbehrlich für jedermann ist: ══																		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px; vertical-align: top;"> Meyers 16.331 Abbildungen 1522 Tafeln u. Karten </td> <td style="width: 40%; padding: 5px; vertical-align: top;"> Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage </td> <td style="width: 30%; padding: 5px; vertical-align: top; text-align: right;"> 150 000 Artikel in 10 Bänden </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;"> Grosses Konversations- </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;"> Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;"> Lexikon. </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;"> 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder 20 Prachtbände zu je 12 Mark </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;"> Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien </td> </tr> </table>	Meyers 16.331 Abbildungen 1522 Tafeln u. Karten	Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage	150 000 Artikel in 10 Bänden	Grosses Konversations-			Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens			Lexikon.			20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder 20 Prachtbände zu je 12 Mark			Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien		
Meyers 16.331 Abbildungen 1522 Tafeln u. Karten	Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage	150 000 Artikel in 10 Bänden																
Grosses Konversations-																		
Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens																		
Lexikon.																		
20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder 20 Prachtbände zu je 12 Mark																		
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien																		

Carl Andrae, Wassermesserfabrik, Stuttgart

Filialen: Nürnberg—Luxemburg—Wien.

◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆
 Ca. 150 000 Stück
 im Betrieb.
 ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆



◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆
 Höchste
 Auszeichnungen.
 ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

Anerkannt vorzüglichste Flügelrad-Wassermesser

in folgenden Ausführungen: Nassläufer und Trockenläufer, Zapfstell- und Hydranten-
 wassermesser, kombinierte Wassermesser sowie Kesselspeisewassermesser etc.